



572

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Fa.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft [REDACTED], Zimmer [REDACTED]
Telefon [REDACTED], Telefax [REDACTED]
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

572/66-6.002_8-0587-220-16/09

29.06.2016

**Nassabgrabung der Firma [REDACTED] in Köln-Rath
Ihr Antrag vom 28.06.2016 auf Verlängerung der Plangenehmigung vom 07.01.2016**

Sehr [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrags vom 28.06.2016 sende ich Ihnen folgenden Änderungsbescheid.

Änderungsbescheid

1. Art und Inhalt des Bescheids

Entsprechend Ihres Antrags vom 28.06.2016 (Anlage 1) wird die Frist zur Herrichtung des Geländes bis zum 31.12.2016 verlängert.

2. Gebühren

Für diesen Bescheid fallen entsprechend der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens Gebühren an. Der Gebührenbescheid ist diesem Schreiben beigelegt.

3. Begründung

3.1. Sachverhalt

Mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 05.02.1987 und den Änderungsgenehmigungen vom 23.08.1994, 08.12.2009, 25.06.2014, 12.12.2014 und 07.01.2016 wurde der Firma [REDACTED] die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in Köln-Rath

Seite 2

Gemarkung Rath

Flur 76

Flurstücke

¹

genehmigt.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der einzubauenden Bodenmaterialien konnten die Herrichtungsarbeiten bis zum 30.06.2016 nicht abgeschlossen werden. Es sprechen keine Gründe gegen eine Fristverlängerung. Daher kann dieser Änderungsbescheid erteilt werden.

3.2. Rechtliche Gründe

Die Verlängerung des Bescheids erfolgt gemäß § 68 Abs. 2 WHG i.V. mit § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG.

3.3. Rechtsgrundlagen

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 in der derzeit gültigen Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

5. Hinweise

5.1. zu 1.: Art und Inhalt des Bescheids

Die übrigen Nebenbestimmungen und Hinweise meiner Genehmigung vom 05.02.1987 in der Fassung des letzten Änderungsbescheids vom 07.01.2016 werden nicht geändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung ersetzt nicht die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Gestattungen oder Anzeigen.

Auf die erforderliche Abrissgenehmigung der baulichen Anlagen gem. § 65 Abs. 3 Bauordnung NRW wird hingewiesen. Insbesondere besteht der Verdacht auf Bodenkontaminationen im Werkstattgebäude im Bereich der Lagerfläche der Tankanlage und der Wartungsgrube.

5.2. zu 4.: Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

¹ Die Flurstücksbezeichnungen wurden entsprechend der aktuellen Flurkarte angepasst.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Anlagen:

Anlage 1: Antrag vom 28.06.2016

Einschreiben / Einwurf

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadt Köln

**Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln**

Bearbeiter:	
Durchwah	
Fax	

Hürth, den 28.06.2016

Antragstellerin

Az.: 572/66-6.002_8-0587-220_2014-06, Änderungsbescheid vom 12.12.2014

Hier: Formloser Antrag auf Fristverlängerung zur Herrichtung des Geländes gemäß Änderungsbescheid vom 25.06.2014, III. Nebenbestimmungen, Ziffer 1 Befristungen

Am 12.12.2014 erhielt die Antragstellerin den Änderungsbescheid mit wasserrechtlicher Plan-genehmigung vom 05.02.1987 und Änderungsbescheiden vom 23.08.1994, 08.12.2009, 12.12.2014 und 07.01.2016 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in Köln-Rath.

Gemarkung Rath
Flur 76
Flurstücke

Hiermit beantragt die Antragstellerin die Fristverlängerung der unter III. Nebenbestimmungen Ziffer 1 genannten Befristung zum Änderungsbescheid bis zum 31.12.2016.

Begründung

Die Arbeiten zur Herrichtung des Uferbereiches sowie der Flachwasserzone im Süden des Rather Sees ist bis auf geringfügige Modellierungsarbeiten weitgehend abgeschlossen. An einigen Stellen fehlen noch geringe Mengen Boden, um Unebenheiten auszugleichen. Hierfür geeignete Mengen zu akquirieren gestaltet sich aufgrund geringer Verfügbarkeit und weiterhin bestehender logistischer Probleme als Folge der Sperrung von Rheinbrücken für entsprechen-de Transportfahrzeuge schwierig.

Da die Planung des Investors hinsichtlich der Wegegestaltung am und um den See nicht abgeschlossen ist, wurden diesbezüglich noch keine Aktivitäten entwickelt. Sollten hier Ände-rungen zum genehmigten Vorhaben beabsichtigt sein, müsste seitens des Eigentümers eine entsprechend geänderte Planung zur Zustimmung bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

[REDACTED]

Zur Herstellung der Röhrlichtzone an derzeit geplanter Stelle sind umfangreiche Eingriffe in die bestehende Vegetation erforderlich. Ob dies hinnehmbar ist, muss behördenintern noch abgeklärt werden. Das Ergebnis wird abgewartet.

Vermessungen unter wie über Wasser sind durchgeführt und werden aktuell ausgewertet. Zudem benötigt die Erstellung einer Abschlussdokumentation zur Beantragung der behördlichen Abnahme ebenfalls noch Zeit.

In diesem Kontext ersuchen wir um Verlängerung der existierenden Genehmigung bis zum 31.12.2016.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]